

# Geschäfts- und Mietbedingungen zur Mietpreislise (i.d.j.g.F.)

## Geltungsbereich der Miete:

Für alle Mietverträge, welche die ing. erwin hofstätter GmbH (in der Folge kurz Vermieter) als Vermieter abschließt, gelten unbeschadet der und in Ergänzung zu den schriftlichen Vereinbarungen ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allfällige Geschäftsbedingungen des Mieters gelten selbst dann nicht als vereinbart, wenn auf sie in der Korrespondenz des Mieters hingewiesen wird, ohne dass im Einzelfall eines Widerspruchs des Vermieters bedarf.

Soweit die obigen Bestimmungen keine Regelungen treffen, gelten die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen für den Baumaschinenhandel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließliches Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte an der Mietsache einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietung und Weiterverleih des Mietgegenstandes untersagt.

Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem Mieter ohne vorheriges Einverständnis des Vermieters untersagt.

Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die zur Benützung übergebene Maschine, im Falle der Nichteinhaltung einer übernommenen Verpflichtung, ohne gerichtliche oder behördliche Interventionen zurückgeholt werden kann. Rückholspesen gehen in diesem Fall zu Lasten des Vermieters.

Der Vermieter ist berechtigt dem Mieter einen anderen Mietgegenstand zu übergeben, der gegenüber dem festgelegten Mietgegenstand in Leistung und Qualität zumindest gleichwertig ist, und/oder den Mietgegenstand jederzeit einseitig durch einen anderen, in Leistung und Qualität zumindest gleichwertigen Mietgegenstand auszutauschen.

Der Vermieter ist jederzeit zum Zutritt zu den einzelnen Maschinen und zu deren Inspektion berechtigt.

## Übergabe, Retourgabe, Mängel:

Die Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter und die Rückgabe durch den Mieter erfolgt in gereinigtem und betriebsstüchtigen Zustand. Bei Übergabe und Retournahme des Mietgegenstandes erstellt der Vermieter ein Protokoll über den Zustand sowie über den Betriebsstundenzähler des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt der Über- und Retourgabe. Für die am Stundenzähler aufscheinenden Betriebsstunden des gegenständlichen Geräts wird keine wie immer geartete Gewähr geleistet.

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgestellt, der ergibt, dass der Mieter seiner vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so hat der Mieter jedenfalls für die Dauer der Instandsetzung die vereinbarte Miete weiterzuzahlen und allenfalls darüber hinausgehende Schäden des Vermieters zu ersetzen. Jedenfalls hat der Mieter die Kosten der Instandsetzungsarbeiten zu tragen, deren geschätzte Höhe vor Arbeitsbeginn dem Mieter mitzuteilen ist.

## Einweisung:

Der Mietgegenstand darf ausschließlich von befähigten und vorschriftsgemäß berechtigten Personen, jeweils erst nach der erforderlichen Einweisung in Betrieb genommen und bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vermieter und/oder durch vom Vermieter angewiesene Dritte. Die Sieb- und Brechanlagen sind nach AWG §52 genehmigt und unterliegen behördlichen Auflagen. Dem Mieter wird bei Übergabe des Mietgegenstandes auch der gültige AWG-Bescheid übergeben, welcher mit der Anlage mitgeführt wird und auf Anordnung einem befugten Behördenorgan vorgelegt werden muss. Der Mieter sowie das zuständige Bedienpersonal wird außerdem hinsichtlich Bescheidaufgaben und der ordnungsgemäßen Verwendung schriftlich unterwiesen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anlage darf nur von den uns bekannt gegebenen und unterwiesenen Personen betrieben werden.
  2. Abfall darf nur bei Vorhandensein einer AWG§24 Sammler-/Behandlererlaubnis behandelt werden.
  3. Es dürfen nur die im AWG§52-Bescheid genehmigten Abfallarten aufbereitet werden.
  4. Pro Standort und Kalenderjahr darf die Anlage max 100 Stunden betrieben werden.
  5. Mobilanlage darf von Mo-Fr von 8:00 bis 18:00 betrieben werden.
  6. Betreiber muss sich über Art, Herkunft, Qualität des Abfalls erkundigen
  7. Verwendung einer Auffangtasse unter Hydraulikwanne /Treibstoffbehälter sowie deren arbeitstägliche Kontrolle auf Verunreinigungen. Ölbindemittel (50 lt) muss bereitgehalten werden.
  8. Sichtbare Staubverfrachtung muss verhindert werden (zb. vorgehängtes Material, Bebrausung, Nebelmaschine)
- AWG§52-Bescheid wird bei Mietbeginn übergeben bzw. elektronisch übermittelt.

## Mietzins und Zahlung:

Es gilt der in Angebot oder Auftragsbestätigung vereinbarte Mietsatz. Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben, ist der Mietzins monatlich jeweils im Vorhinein oder bei Mietende zur Zahlung fällig. Die Abrechnung zusätzlicher Forderungen (Verschleiß über normaler Abnutzung, Reinigung, Reparaturen, etc...) erfolgt im Nachhinein bzw. bei Vertragsende. Bei Zahlungsverzug, aus welchem Grund auch immer, verrechnet der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 1 % monatlich zuzüglich Umsatzsteuer.

Als Betriebskosten gelten die Geräte-Instandhaltungskosten, Motor-Intervall-Service (=Maintenance) und Verschleiß, welcher auf die normale Abnutzung (Einsatz bis 172 B-Std/Mt) zurückzuführen ist. Darüber hinausgehender Verschleiß wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## Nicht im angeführten Mietentgelt beinhaltet sind:

Bedienungspersonal, An- und Abtransport, Einschulung, Treibstoff, Öle, der Werkzeugverschleiß über der normalen Abnutzung und die Maschinenbruchversicherung. Die Werkzeuge (Pralleisten, Brechbacken, Siebmatten) werden beigelegt. Abnutzung über dem normalen Verschleiß (über 172 B-h/Mt) wird nach tatsächlichem Umfang berechnet. Kosten für Geräte-Versicherung auf Anfrage. Die Maschine(n) müssen mit gleichem Tankstand und gereinigt retourgegeben werden. Treibstoff-Fehlmengen werden bei Rückgabe zum jeweils aktuell gültigen EK-Preis je Liter nachverrechnet. Wenn der Mietgegenstand aus welchem Grund auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für eine Kostenentschädigung herangezogen werden.

## Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den vertraglich festgelegten Terminen. Eine Änderung der vereinbarten Mietzeit (Mietunterbrechung, vorzeitiges Ende) bedarf der schriftlichen Bekanntgabe.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit, auch ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen aufzulösen.

Bei Zustellung durch den Vermieter ist Mietbeginn am Tag der Zustellung, ansonsten ist der Tag der Maschinenabholung der 1.Miettag. Letzter Miettag ist jener, welcher mittels Retourschein vom Vermieter bestätigt wird, im Regelfall der Tag des Geräte-Retoureintreffens.

## Schäden, Versicherung, Haftung:

Mit Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter geht die Gefahr des/der zufälligen Untergangs, Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Mietgegenstands auf den Mieter über. Der Mieter wird den Mietgegenstand im Rahmen der vereinbarten Verwendung und den Transport in üblichem Umfang gegen obige Gefahren versichern.

Der Mietgegenstand ist gegen Maschinenbruch unversichert. Eine Maschinenbruchversicherung kann durch den Vermieter angeboten werden. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten des Mieters die Versicherung abzuschließen, wenn der Mieter den Versicherungsschutz nicht nachweist. Der Vermieter haftet für keinerlei Schäden, die durch die Benützung des Gerätes durch den Mieter oder Dritte entstehen.

Bei Schäden, Fehlern und/oder Mängeln am Mietgegenstand ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen und unverzüglich zur Klärung der jeweiligen Ursache in der vom Vermieter verlangten Art und Weise beizutragen. Unterlässt dies der Mieter, haftet er für alle dadurch entstehende Schäden, unabhängig von einem Verschulden.

**WICHTIG:** Ein Schadensfall muss am Tag des Vorfalls schriftlich (Fax, E-Mail) gemeldet werden. Meldungen über Vorfälle die länger als 3 Arbeitstage zurückliegen, werden ohne Gewähr auf positive Erledigung entgegengenommen.

Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter für Schadensereignisse und Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Mieteinsatz klag- und schadlos zu halten. Die Untergrund- u. Umgebungsbedingungen müssen für den geplanten Einsatz geeignet sein! Außerlandesbringung ist jedenfalls untersagt!

#### **Kennzeichnungen am Mietgegenstand**

Der Mieter hat dafür zu sorgen dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen insbesondere das Eigentümerschild, die Herkunftsbezeichnung, die Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dergleichen unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

#### **Datenschutz**

Der Vermieter ist berechtigt, alle Daten des Mieters, die der Vermieter im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhalten hat, zu sammeln, zu speichern und/oder zu verarbeiten. Falls erforderlich werden Daten an Behörden auch weitergeleitet.